

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 298

ausgegeben am 4. November 2010

Verordnung

vom 26. Oktober 2010

über die berufliche Grundbildung Detailhandels- fachfrau/Detailhandelsfachmann mit Fähigkeits- zeugnis (FZ)¹

Aufgrund von Art. 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. März 2008, LGBL 2008 Nr. 103, verordnet die Regierung:

I. Gegenstand, Schwerpunkte und Dauer

Art. 1

Berufsbezeichnung, Berufsbild und Schwerpunkte

1) Die Berufsbezeichnung ist Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann.

2) Detailhandelsfachleute sind sich der Bedeutung der Kundinnen/Kunden für den Erfolg ihres Betriebes bewusst. Sie können kompetent beraten und bedienen und sind in der Lage, das Warenangebot optimal bereitzustellen. Sie kennen das Sortiment, das Waren- und Dienstleistungsangebot und die Prozesse der Warenbewirtschaftung.

3) Die Bildungsziele sind im ersten und zweiten Bildungsjahr für alle Lernenden, unabhängig von der Art und Struktur des Betriebes, die gleichen.

4) Im dritten Bildungsjahr richtet sich die Ausbildung nach der hauptsächlichen Ausrichtung des Betriebes, die auch die Wahl des Schwerpunkts Beratung oder des Schwerpunkts Bewirtschaftung bestimmt.

5) Der Schwerpunkt und die Ausbildungs- und Prüfungsbranche werden im Lehrvertrag festgehalten.

Art. 2

Dauer und Beginn

1) Die berufliche Grundbildung dauert drei Jahre.

2) Für Inhaberinnen/Inhaber des Berufsattests Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent, die eine Kompetenz in der Fremdsprache auf Niveau A1 nachweisen, beginnt die berufliche Grundbildung mit dem zweiten Bildungsjahr; für sie dauert die Grundbildung zwei Jahre.

3) Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

II. Ziele und Anforderungen

Art. 3²

Handlungskompetenzen

1) Die Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen nach den Art. 4 bis 6 beschrieben.

2) Sie gelten für alle Lernorte.

Art. 4³

Fachkompetenz

Die Fachkompetenz umfasst:

- a) mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit in der Landessprache;
- b) mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit in der Fremdsprache;
- c) grundlegende Kenntnisse Wirtschaft;
- d) grundlegende Kenntnisse Gesellschaft;
- e) Detailhandelskenntnisse;

f) allgemeine und spezielle Branchenkunde.

Art. 5

Methodenkompetenz

Die Methodenkompetenz umfasst:

- a) Arbeitstechniken und Problemlösen;
- b) prozessorientiertes, vernetztes Denken und Handeln;
- c) Informations- und Kommunikationsstrategien;
- d) systemisches Denken;
- e) Lernstrategien;
- f) Beratungs- und Verkaufsmethoden;
- g) Kreativitätstechniken;
- h) Präsentationstechniken.

Art. 6

Sozial- und Selbstkompetenz

Die Sozial- und Selbstkompetenz umfasst:

- a) eigenverantwortliches Handeln;
- b) lebenslanges Lernen;
- c) Kommunikationsfähigkeit;
- d) Konfliktfähigkeit;
- e) Teamfähigkeit;
- f) Umgangsformen;
- g) Belastbarkeit.

III. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Art. 7

1) Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz ab und erklären sie ihnen.⁴

2) Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

IV. Anteile der Lernorte und Unterrichtssprache

Art. 8

Anteile der Lernorte

1) Die Bildung in beruflicher Praxis erfolgt über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt an dreieinhalb Tagen pro Woche. Beim Besuch von Freikursen sind es drei Tage pro Woche ab dem zweiten Bildungsjahr.

2) Die schulische Bildung im obligatorischen Unterricht erfolgt in 1 560 Lektionen. Davon entfallen auf den Sportunterricht 240 Lektionen.

3) Die überbetrieblichen Kurse umfassen insgesamt zehn Tage zu acht Stunden. Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden keine überbetrieblichen Kurse mehr statt.

Art. 9

Unterrichtssprache

1) Unterrichtssprache ist in der Regel die Landessprache.

2) Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache und in einer Fremdsprache ist empfohlen.

3) Die Regierung kann andere Unterrichtssprachen zulassen.

V. Bildungsplan und Allgemeinbildung

Art. 10⁵

Bildungsplan

1) Der von den verantwortlichen Organisationen der Arbeitswelt erarbeitete und vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) genehmigte Bildungsplan gilt in Liechtenstein als anerkannt.

2) Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

- a) Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus und bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.
- b) Er beinhaltet die Lektionentafel der Berufsfachschule.
- c) Er bezeichnet die Trägerschaft der überbetrieblichen Kurse und legt deren Organisation und Aufteilung über die Dauer der beruflichen Grundbildung fest.
- d) Er bezieht die Handlungskompetenzen konsistent auf das Qualifikationsverfahren und beschreibt dessen System.
 - 3) Dem Bildungsplan angefügt ist die Liste der Unterlagen zur Umsetzung der beruflichen Grundbildung mit Titel, Datum und Bezugsquelle.

Art. 11

Allgemeinbildung

Für die Allgemeinbildung gilt die Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

VI. Anforderungen an die Anbieter der betrieblich organisierten Grundbildung und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb⁶

Art. 12⁷

Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen/Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a) Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b) gelernte Detailhandelsangestellte/gelernter Detailhandelsangestellter mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c) gelernte Verkäuferin/gelernter Verkäufer mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d) Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Detailhandelsfachfrau/des Detailhandels-

- fachmanns und mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- e) einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung.

Art. 13⁸

Höchstzahl der Lernenden

- 1) Betriebe, die eine Berufsbildnerin/ein Berufsbildner zu 100 % oder zwei Berufsbildnerinnen/Berufsbildner zu je mindestens 60 % beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.
- 2) Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 % oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 % darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.
- 3) Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.
- 4) In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.
- 5) In besonderen Fällen kann das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

VII. Standortbestimmung, Freikurse, Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentationen⁹

Art. 14

Standortbestimmung

- 1) Im zweiten Semester findet je eine Standortbestimmung im Lehrbetrieb und in der Berufsfachschule statt.
- 2) Die Berufsfachschule führt die beiden Standortbestimmungen zu einer Gesamtbeurteilung zusammen und spricht auf dieser Grundlage eine der folgenden Empfehlungen aus:
 - a) Fortsetzung der beruflichen Grundbildung mit dem Recht, Freikurse zu belegen;

- b) Fortsetzung der beruflichen Grundbildung;
- c) Fortsetzung der beruflichen Grundbildung mit Besuch von Stützkursen;
- d) Fortsetzung und Verlängerung der beruflichen Grundbildung;
- e) Auflösung des Lehrvertrags und Abschluss eines Lehrvertrags für die zweijährige berufliche Grundbildung Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent;
- f) Auflösung des Lehrvertrags.

3) Sie teilt die Empfehlung der lernenden Person, dem Lehrbetrieb und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung mit.

4) Die Parteien des Lehrvertrags entscheiden über den weiteren Verlauf der beruflichen Grundbildung. Eine Verlängerung nach Abs. 2 Bst. d oder ein Lehrvertrag nach Bst. e ist vom Amt für Berufsbildung und Berufsberatung zu genehmigen. Die Auflösung nach Abs. 2 Bst. e und f ist ihr zu melden.

Art. 15

Freikurse

1) Eine lernende Person mit einer Empfehlung nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a hat das Recht, ab dem zweiten Jahr der beruflichen Grundbildung zwei der für die Ausbildung im Detailhandel vorgeschlagenen Freikursfächer zu besuchen.

2) Die Berufsfachschule bietet folgende Freikurse an:

- a) Vertiefung der ersten Fremdsprache;
- b) zweite Fremdsprache;
- c) Informatik und Mathematik;¹⁰
- d) Betriebswirtschaft.

3) Lernende, welche sich für den Besuch von Freikursen entschieden haben, sind verpflichtet, den entsprechenden Unterricht während mindestens einem Jahr zu besuchen.

Art. 16¹¹

Lerndokumentation

1) Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

2) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner kontrolliert und unterzeichnet die Lerndokumentation mindestens einmal pro Semester. Sie oder er bespricht sie mindestens einmal pro Semester mit der lernenden Person.

Art. 16a¹²

Bildungsbericht

1) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis (Lehrbetrieb) und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

2) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und Massnahmen schriftlich fest.

3) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

4) Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin/der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung schriftlich mit.

Art. 16b¹³

Leistungsdokumentation über die Bildung in beruflicher Praxis

1) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner dokumentiert die Leistungen der Lernenden in Form von Kompetenznachweisen gegen Ende der Lehrzeit.

2) Die Kompetenznachweise werden in einer Note ausgedrückt. Diese fließt ein in die Berechnung der Note des Qualifikationsbereichs praktische Arbeiten.

Art. 17¹⁴*Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule*

Die Berufsfachschulen dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Bereichen und stellen ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

Art. 17a¹⁵*Leistungsdokumentation in den überbetrieblichen Kursen*

1) Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse dokumentieren die Leistungen der Lernenden in Form von Kompetenznachweisen für die Kurse 1 bis 3.

2) Die Kompetenznachweise werden in einer Note ausgedrückt. Diese fließt ein in die Berechnung der Note des Qualifikationsbereichs praktische Arbeiten.

VIII. Qualifikationsverfahren

Art. 18¹⁶*Zulassung*

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung erworben hat:

- a) nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b) in einer dafür zugelassenen Bildungsinstitution; oder
- c) ausserhalb eines geregelten Bildungsganges, soweit sie oder er:
 1. die nach Art. 46 Abs. 3 BBG erforderliche Erfahrung erworben hat;
 2. von dieser beruflichen Erfahrung mindestens drei Jahre im Bereich der Detailhandelsfachfrau/des Detailhandelsfachmann sowie in der angestrebten Ausbildungs- und Prüfungsbranche erworben hat; und
 3. glaubhaft macht, den Anforderungen der Abschlussprüfung (Art. 19) gewachsen zu sein.

Art. 19

Gegenstand, Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens

1) Im Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Kompetenzen nach den Art. 4 bis 6 erworben worden sind.

2) In der Abschlussprüfung werden die Leistungen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt ermittelt:¹⁷

- a) praktische Arbeiten: praktische Prüfung sowie Note für die Bildung in beruflicher Praxis, Note der allgemeinen Branchenkunde und Note der in den überbetrieblichen Kursen vermittelten speziellen Branchenkunde;
- b) Landessprache: schriftliche und mündliche Prüfung und Einbezug der Erfahrungsnote;
- c) Fremdsprache: schriftliche und mündliche Prüfung und Einbezug der Erfahrungsnote;
- d) Wirtschaft: schriftliche Prüfung und Einbezug der Erfahrungsnote;
- e) Detailhandelskenntnisse: schriftliche Prüfung und Einbezug der Erfahrungsnote;
- f) Gesellschaft: Erfahrungsnote.

3) Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder eine halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der Semesterzeugnisnoten aus dem zweiten und dem dritten Bildungsjahr.

4) Die Abschlussprüfung dauert sechs bis neun Stunden.

Art. 20

Bestehen

1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a) der Mittelwert der Qualifikationsbereiche praktische Arbeiten und Detailhandelskenntnisse mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und
- b) der Mittelwert der Qualifikationsbereiche Landessprache, Fremdsprache, Wirtschaft und Gesellschaft mit der Note 4 oder höher bewertet wird.

2) Die Gesamtnote ist der Mittelwert der gewichteten Noten der Qualifikationsbereiche, gerundet auf eine Dezimale.

3) Für die Berechnung der Gesamtnote zählen die Qualifikationsbereiche nach Art. 19 Abs. 2 mit folgender Gewichtung:¹⁸

- a) praktische Arbeiten: dreifach;

- b) Detailhandelskenntnisse, Landessprache, Fremdsprache, Wirtschaft, Gesellschaft: einfach.

Art. 21¹⁹

Wiederholungen

1) Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens zweimal möglich. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

2) Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so werden die genügenden Erfahrungsnoten beibehalten. In Qualifikationsbereichen mit ungenügenden Erfahrungsnoten zählt die schriftliche Prüfung doppelt. Im Qualifikationsbereich "Gesellschaft" wird eine schriftliche Prüfung von 60 Minuten abgelegt. In der allgemeinen Branchenkunde wird eine ungenügende Note beibehalten. Werden der berufliche Unterricht während mindestens zwei Semestern und die allgemeine Branchenkunde vollständig wiederholt, so zählen nur die neuen Noten.

3) Wird die Abschlussprüfung ohne erneute Bildung in beruflicher Praxis wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird die Bildung in beruflicher Praxis während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählt nur die neue Note.

4) Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der überbetrieblichen Kurse wiederholt, so werden die bisherigen Noten beibehalten. Werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen nur die neuen Noten.

Art. 22

Spezialfälle

1) Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung nach dieser Verordnung erworben, so gilt Folgendes:

- a) Im Qualifikationsbereich "praktische Arbeiten" zählt nur die Leistung der praktischen Prüfung.
- b) Statt der Erfahrungsnoten in den Qualifikationsbereichen "Detailhandelskenntnisse", "Landessprache", "Fremdsprache" und "Wirtschaft" zählt die schriftliche Prüfung doppelt.
- c) Im Qualifikationsbereich "Gesellschaft" tritt an die Stelle der Erfahrungsnote eine schriftliche Prüfung von 60 Minuten.

2) Hat eine lernende Person die Berufsmaturitätsprüfung bestanden oder ist sie definitiv ins letzte Semester des Berufsmaturitätsunterrichts promoviert worden, so ist sie von den Prüfungen in den Qualifikationsbereichen "Landessprache", "Fremdsprache", "Wirtschaft" und "Gesellschaft" befreit. In diesem Fall werden die Ergebnisse für die Berechnung der Gesamtnote nicht mitgezählt.

IX. Ausweise und Titel

Art. 23

Fähigkeitszeugnis

1) Wer das Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält ein Fähigkeitszeugnis.

2) Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel "Detailhandelsfachfrau FZ"/"Detailhandelsfachmann FZ" zu führen.

3) Im Notenausweis sind aufgeführt:

- a) die Gesamtnote;
- b) die Noten jedes Qualifikationsbereichs;
- c) der Schwerpunkt (Beratung oder Bewirtschaftung);
- d) die Ausbildungs- und Prüfungsbranche;
- e) geprüfte Freikurse: mit Noten, mit einem Hinweis auf ein internationales Sprachdiplom oder mit einem Hinweis auf ein Informatikzertifikat.

X. Kommission für Berufsentwicklung und Qualität; anerkannte Ausbildungs- und Prüfungsbranchen

Art. 24

Kommission für Berufsentwicklung und Qualität

Die Regierung kann eine Kommission bestimmen, der die Förderung der Berufsentwicklung und die Sicherstellung der Qualität der Grundbildung für Detailhandelsfachleute obliegt.

Art. 25

Anerkannte Ausbildungs- und Prüfungsbranchen

1) Die Regierung anerkennt Ausbildungs- und Prüfungsbranchen des Detailhandels. Die vom SBFI anerkannten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen des Detailhandels gelten auch in Liechtenstein.

2) Die anerkannten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen sind die Träger der überbetrieblichen Kurse. Sie sind für die Vermittlung der speziellen Branchenkunde verantwortlich und stellen den branchenspezifischen Teil der praktischen Prüfung sicher.

3) Sie regeln die Organisation der überbetrieblichen Kurse.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26

Übergangsbestimmung

1) Lernende, welche die Lehre vor dem 1. Januar 2005 begonnen haben, schliessen sie nach dem bisherigen Recht ab.

2) Gelernte Verkäuferinnen/Verkäufer haben bis Ende 2006 die Möglichkeit, die Zusatzlehre zur Detailhandelsangestellten beziehungsweise zum Detailhandelsangestellten zu beginnen.

3) Wer die Lehrabschlussprüfung für Detailhandelsangestellte wiederholt, wird bis zum 31. Dezember 2010 auf sein Verlangen nach dem bisherigen Recht beurteilt.

4) Wer die Lehrabschlussprüfung für Verkäuferinnen/Verkäufer wiederholt, wird bis zum 31. Dezember 2008 auf sein Verlangen nach dem bisherigen Recht beurteilt.

Art. 26a²⁰*Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 21. November 2017*

1) Lernende, die ihre Bildung als Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 21. November 2017 begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab.

2) Wer die Abschlussprüfung für Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann bis zum 31. Dezember 2022 wiederholt, kann verlangen, nach bisherigem Recht beurteilt zu werden.

3) Art. 20 Abs. 3 kommt ab dem 1. Januar 2021 zur Anwendung.

Art. 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef

-
- 1 71500 Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann (Schwerpunkt: 71600 Beratung; 71700 Bewirtschaftung)
-
- 2 Art. 3 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 47](#).
-
- 3 Art. 4 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 47](#).
-
- 4 Art. 7 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 47](#).
-
- 5 Art. 10 abgeändert durch [LGBL 2017 Nr. 325](#).
-
- 6 Überschrift vor Art. 12 abgeändert durch [LGBL 2017 Nr. 325](#).
-
- 7 Art. 12 abgeändert durch [LGBL 2017 Nr. 325](#).
-
- 8 Art. 13 abgeändert durch [LGBL 2017 Nr. 325](#).
-
- 9 Überschrift vor Art. 14 abgeändert durch [LGBL 2017 Nr. 325](#).
-
- 10 Art. 15 Abs. 2 Bst. c abgeändert durch [LGBL 2017 Nr. 325](#).
-
- 11 Art. 16 abgeändert durch [LGBL 2017 Nr. 325](#).
-
- 12 Art. 16a eingefügt durch [LGBL 2017 Nr. 325](#).
-
- 13 Art. 16b eingefügt durch [LGBL 2017 Nr. 325](#).
-
- 14 Art. 17 abgeändert durch [LGBL 2017 Nr. 325](#).
-
- 15 Art. 17a eingefügt durch [LGBL 2017 Nr. 325](#).
-
- 16 Art. 18 abgeändert durch [LGBL 2017 Nr. 325](#).
-
- 17 Art. 19 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2017 Nr. 325](#).
-
- 18 Art. 20 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL 2017 Nr. 325](#).
-
- 19 Art. 21 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 47](#).
-
- 20 Art. 26a eingefügt durch [LGBL 2017 Nr. 325](#).
-